

Territoriums ohne Erlaubnis des rector ecclesiae in dieser Kirche die Trauung vornehmen? Nach can. 1095, § 1, n. 2 nimmt der Pfarrer innerhalb seines Territoriums (intra fines sui territorii) in gültiger Weise die Trauung vor. Also wäre auch die ohne Zustimmung des rector ecclesiae vorgenommene Trauung gültig. Anders steht es mit der Erlaubtheit. Nach can. 484, § 1 darf ohne Erlaubnis des Rektors oder seines gesetzlichen Vorgesetzten niemand kirchliche Funktionen in der Kirche vornehmen. Vorausgesetzt nun, daß der Rektor eine vom Pfarrer unabhängige Stellung hat, also nicht etwa bloß ein vicarius cooperator pro determinata parte parociae (can. 476, § 2) ist, bedarf der Pfarrer zur Vornahme der Trauung der Erlaubnis des Rektors. Der Fall kann auch so gelöst werden, daß der Pfarrer oder der Bischof dem rector ecclesiae nach can. 1095, § 2 die Trauungs-ermächtigung gibt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (Zurückweisung von der Gelübdeerneuerung.) In der kanonistischen Zeitschrift „Apollinaris“ 1931, 124—128, findet sich ein interessantes Rechtsgutachten von Franz d' Ambrosio O. Min. Conv. über die Frage, aus welchen Gründen eine Zurückweisung von der Profeßerneuerung in religiösen Genossenschaften mit nur zeitlichen Gelübden erfolgen könne. Can. 637 scheint die Frage allgemein zu regeln, indem er erklärt: Der zeitliche Professe kann nach Ablauf der Profeßzeit in die Welt zurückkehren, aber auch die religiöse Genossenschaft kann aus wichtigen Gründen (ob justas ac rationabiles causas) den Professen von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde (bezw. der dauernden Profeß) zurückweisen, ausgenommen der Fall der Erkrankung, außer es wäre nachgewiesenermaßen diese Krankheit verschwiegen oder verheimlicht worden.

Die Anwendung dieses Grundsatzes bietet keine Schwierigkeiten, wenn im Sinne des can. 574 nach den Konstitutionen zuerst dreijährige, bezw. dreimal einjährige und dann dauernde Gelübde abgelegt werden, auch nicht, wenn der klösterliche Vorgesetzte zur Erprobung des Kandidaten ein zweites Triennium vorschrieb. Was aber dann, wenn die Konstitutionen überhaupt nur zeitliche Gelübde vorsehen? Kann nach zehn oder mehr Jahren ob justas et rationabiles causas die Gelübdeerneuerung verweigert und derart der bisherige Professe kurzerhand in die Welt zurückgeschickt werden? Der Kodex weist in dieser Hinsicht eine Lücke auf. Unser Autor kommt zum Ergebnis, daß zur Zurückweisung von der Profeßerneuerung nach mehr als sechsjähriger Profeß nicht mehr justae et rationabiles causae genügen, sondern daß Gründe vorhanden sein müssen, die eine *Entlassung* rechtfertigen (can. 649, 651). Dies

verlangt die Billigkeit und die Rechtsanalogie der religiösen Genossenschaften mit dauernden Gelübden. Bemerkenswert ist, daß die üblen Rechtsfolgen, welche ehemalige Mitglieder religiöser Genossenschaften treffen, auch (aber auch nur) für zeitliche Professoren gelten, die sechs Jahre in der religiösen Genossenschaft zugebracht haben (can. 642, § 2). Der Kodex scheint damit andeuten zu wollen, daß er von diesem Zeitpunkt an die zeitlichen Professoren den dauernden Professoren gleichstellen will. Freilich, zu sehr darf man diese Parallele nicht betonen, sonst müßte man annehmen, daß schon nach sechsjähriger (nicht erst nach *mehr* als sechsjähriger) zeitlicher Probe die Zurückweisungsgründe des can. 637 nicht mehr genügen, welche Auffassung aber offenkundig der Intention des can. 574, der eine Erprobung zuläßt, widerspricht. Es ist nicht immer leicht, Gesetzeslücken auszufüllen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Zur Erklärung der Kanones 1620 und 1736.) Can. 1620 trägt den Richtern und Richterkollegien auf, anhängige Prozesse so schnell als möglich zu erledigen, und zwar soll grundsätzlich ein Prozeß in erster Instanz nicht über zwei Jahre, in zweiter Instanz nicht über ein Jahr hinausgezogen werden. Can. 1736 verfügt, daß, wenn in den angegebenen Terminen, ohne daß ein Hindernis entgegenstand, keine Prozeßhandlung (*actus processualis*) vorgenommen wird, im ersten Fall die Instanz, d. h. das Prozeßverfahren erlischt, im zweiten Falle das angefochtene Urteil in Rechtskraft übergeht. Die Worte, wie sie hier stehen, können mißverstanden werden. Denken wir uns den Fall, daß gegen das Urteil erster Instanz in einem Eheprozeß die Berufung an die zweite Instanz eingebracht wurde und das Appellationsgericht ohne Grund durch ein Jahr keine Gerichtshandlung vornimmt. Ist infolge dieser Untätigkeit das Urteil erster Instanz in Rechtskraft getreten? Der Wortlaut des can. 1726 könnte zu dieser Auffassung verleiten. Tatsächlich ist diese Bestimmung so aufzufassen, daß die Rechtsfolge nur eintritt, wenn die *Parteien*, obwohl sie handeln könnten und sollten, in angegebenem Termin keine Prozeßhandlung vornehmen. Die Untätigkeit des Richters allein schadet den Parteien nicht. Vgl. A. Blat, *Commentarium lib. IV*, 257; Fr. Roberti, *De processibus II*, 1, 11.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener.) In der „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge“ 1931 behandelt Privatdozent Dr Hans Barion in Bonn im Anschluß an can. 2319, § 1 Cod. jur. can. diese Frage. Der zitierte Kanon erklärt: „Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario